

# **BVGer E-1997/2025 vom 24. Juni 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1997\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1997_2025)

FR: TAF E-1997/2025 du 24 juin 2025

IT: TAF E-1997/2025 del 24 giugno 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 8**

November 2024 zu verweisen ist (vgl. E. 7.1 ff. und E. 8 ff.), dass betreffend die geltend gemachte Verurteilung von A. \_\_\_\_\_ wegen Urkundenfälschung und Verletzung des Steuergesetzes darauf hinzuweisen ist, dass es sich bei der strafrechtlichen Verfolgung von Steuerbetrü- gern um eine legitime staatliche Verfolgung handelt und die Beschwerdeführer hieraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermögen,

E-1997/2025, E-2000/2025, E-2002/2025 Seite 9 dass die legale Ausreise der Beschwerdeführer, nur wenige Tage vor der Verurteilung von A. \_\_\_\_\_ im steuerrechtlichen Strafverfahren, schliesslich als Indiz dafür zu werten ist, dass zum Zeitpunkt der Ausreise kein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsinteresse seitens des türkischen Staates bestand, dass sich Ausführungen zu der auf Beschwerdeebene eingereichten sowie von der Vorinstanz geprüften und als Fälschung eingestuftten Anklageschrift erübrigen und durch die Einreichung von gefälschten Beweismitteln vielmehr der Eindruck entsteht, der Beschwerdeführer A. \_\_\_\_\_ versuche mit allen Mitteln seiner Verurteilung wegen Urkundenfälschung zu entgehen, dass es insbesondere und entgegen dem in der Replik gestellten und abzuweisenden Antrag nicht notwendig erscheint, die amtsinterne Analyse der Vorinstanz vollständig offenzulegen, nachdem die Vorinstanz den wesentlichen Inhalt in der Vernehmlassung ausgeführt hat und es – wie die Replik zeigt – den Beschwerdeführern somit möglich war, sachgerecht zu replizieren, dass somit die Ausführungen in der Replik zur Echtheit der Dokumente ins Leere gehen, den weiteren eingereichten Beweismitteln kein Beweiswert zukommt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt das vorinstanzliche Prüfungsergebnis bezüglich der Echtheit der Dokumente in Zweifel zu ziehen, dass es den Beschwerdeführern somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest aufzuzeigen, weshalb die Vorinstanz die Asylgesuche zu Unrecht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]),

E-1997/2025, E-2000/2025, E-2002/2025 Seite 10 dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass auch die drohende rechtstaatlich legitime Inhaftierung keine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 ERMK darstellt und auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen ist, dass der Vollzug der Wegweisung auch unter Berücksichtigung des Einkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK) zulässig erscheint, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage im Heimat- beziehungsweise Herkunftsstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, dass das Bundesverwaltungsgericht auch nach dem Erdbeben vom Februar 2023 den Vollzug der Wegweisung abgewiesener Asylsuchender in die betroffenen Gebiete nicht für generell unzumutbar hält, sondern zur Beurteilung der Zumutbarkeit eine einzelfallweise Prüfung der individuellen Lebenssituation vornimmt (Urteil des BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3.1 [zur Publikation vorgesehen]), dass bei individueller Unzumutbarkeit der Rückkehr in eine der betroffenen Provinzen in einem zweiten Schritt eine zumutbare Aufenthaltsalternative in einer anderen Region der Türkei zu prüfen wäre (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6.1 m.w.H.),

E-1997/2025, E-2000/2025, E-2002/2025 Seite 11 dass die Beschwerdeführer aus der Provinz Diyarbakir stammen, die vom Erdbeben betroffen gewesen ist, jedoch keineswegs Ausführungen dazu machten, dass die Beschwerdeführer gemäss Aktenlage nur geringfügige medizinische Probleme haben, finanziell gut situiert sind und in ihrer Heimat auf ein intaktes soziales Netzwerk zurückgreifen können, dass somit auch bei einer Inhaftierung von Beschwerdeführer A. \_\_\_\_\_ wegen Urkundenfälschung davon ausgegangen werden kann, dass die weiteren Beschwerdeführer familiäre Unterstützung erhalten werden, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführern aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss für das Begleichen dieser Kosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1997/2025, E-2000/2025, E-2002/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.